

aus
135 09 10 0 Materielle Leistungen an Dieselerdiditer und -anlagen, Elektroverdichter und -anlagen

aus
135 09 20 0 Materielle Leistungen an Verbrennungskraftmaschinen (ohne Leistungen der Kfz-Instandhaltung)

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für alle volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, die Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 durchführen (Auftragnehmer), und gegenüber allen Auftraggebern, mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise werden gegenüber folgenden Auftraggebern nicht wirksam:

- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Auftraggebern finden die Preise der Spalte 6 der Preislisten 1 bis 5² Anwendung. Die Auftragnehmer haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Leistungen, die ihnen zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 berechnet werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der WB Landtechnische Instandsetzung.

§ 3

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten aufgeführt:

Preisliste 1 Materielle Leistungen an Maschinen und Ausrüstungen für die Bau- und Baustoffindustrie

² Die Preislisten werden vom VEB Kombinat Baumechanisierung, 8012 Dresden, Strehlener Str. 10, dem berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

Preisliste 2 Materielle Leistungen an bautypischen Spezialaufbauten auf Lastkraftwagen und sonstigen Straßenfahrzeugen

Preisliste 3 Materielle Leistungen an Hebezeugen und Fördermitteln

Preisliste 4 Materielle Leistungen an Dieselerdiditern und -anlagen, Elektroverdichtern und -anlagen

Preisliste 5 Materielle Leistungen an Verbrennungskraftmaschinen.

(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Preisstellung

Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen unter Zugrundelegung einer Anlieferung (Übergabe) der Instand zu setzenden Baumaschinen und -geräte frei Werk abgeladen.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Preisanordnung Nr. 4573 vom 1. April 1966 — Lohn- und Reparaturarbeiten der metallverarbeitenden Industrie — (GBl. II Nr. 107 S. 691);
- b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschrift erteilten Preiskarteblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Leistungen, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisanträge unter Beachtung der Festlegungen in den Allgemeinen Bestimmungen zu den Preislisten auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften³ beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan⁴ einzureichen.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Minister
für Bauwesen**

I. V.: Martini
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V.: Domagk
Staatssekretär

³ z. Z. gelten die Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren (GBl. I 1978, Nr. 2 S. 44) und die Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes).

⁴ z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).